



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1578

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.05.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	18.05.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einbindung des Rates bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
- Bürgerantrag vom 31.01.17 m. Erg. v. 06.02.17
- Stellungnahme vom 03.05.17

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zur o. g. Vorlage wird die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 03.05.17 zur Kenntnis gegeben.

dargelegt. Es ist aus der Vorlage zu erkennen, dass die Gebührenhöhe von einer Vielzahl von Einflussfaktoren geprägt wird. Diese sind in unterschiedlichem Umfang kurz-, mittel- und langfristig beeinflussbar oder zum Teil auch nicht beeinflussbar.

Die Gebührenhöhe wird einerseits durch die Verteilungsmaßstäbe, d. h. der Prognose des Frischwasserverbrauchs und der Prognose der angeschlossenen Fläche, maßgeblich geprägt. Sie sind u. a. abhängig von der Bevölkerungsentwicklung und der städtebaulichen Entwicklung.

Auf der anderen Seite sind die anzusetzenden Aufwendungen zu betrachten. Die größten Posten sind hier der Wupperverbandsbeitrag, die Verzinsung des Anlagevermögens und die Abschreibung des Anlagevermögens. Gemeinsam machen sie etwa 80 % des Gesamtaufwandes aus. In Abschreibungs- und Verzinsungsaufwand fließen die Investitionen ein, die auf Grundlage des Wirtschaftsplanes vorgesehen und umgesetzt werden oder bereits in früheren Jahren getätigt wurden. Die Gebührenkalkulation basiert darüber hinaus auf einer Vielzahl von weiteren Daten und Prognosen, die im Laufe des Jahres anfallen bzw. erstellt werden müssen. Der kalkulatorische Zinssatz für das Anlagevermögen ist daher nur einer von vielen Einflussfaktoren.

Der Verwaltungsrat hat es bisher nicht als seine Aufgabe angesehen, diese einzelnen Einflussfaktoren im Vorfeld der Gebührenkalkulation zu diskutieren und festzulegen. Vielmehr beurteilt er die Struktur der Gebührenkalkulation, die Entwicklung aller aufgezeigten Faktoren und das Ergebnis im Zusammenhang.

Gemeinsam mit dem Vorstand werden stabile Verhältnisse mit kontinuierlichen Entwicklungen angestrebt. Wenn einzelne Faktoren sich außergewöhnlich entwickeln, ist dies im Verwaltungsrat zu diskutieren. Der Vorstand würde die Diskussionsergebnisse in der künftigen Geschäftsstrategie berücksichtigen. Der Verwaltungsrat hätte durchaus auch das Recht, dem Verwaltungsvorschlag zu den Gebühren nicht zu folgen und eine neue Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung bestimmter zulässiger Maßgaben zu verlangen. Stets aber wird er eine Abwägung der Zielvorgaben unter Berücksichtigung aller Belange der Bürger, der Stadt und der TBL vornehmen müssen. Dabei kann er durchaus auch die Kalkulationspraktiken anderer Kommunen und die relative Positionierung der Gebührenhöhe in Leverkusen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens mit einfließen lassen.

Zum Thema der Höhe des kalkulatorischen Zinses wird das Ergebnis einer Umfrage der Stadtentwässerung Düsseldorf mit Angabe der kalkulatorischen Zinshöhe von anderen nordrhein-westfälischen Kommunen beigefügt, sowie eine Grafik zur Veranschaulichung der Gebührenhöhe in Leverkusen für einen Musterhaushalt auf Basis der Daten des Bundes der Steuerzahler aus dem Jahr 2016.

Die Anregung des Petenten könnte daher an den Verwaltungsrat der TBL übermittelt werden, der in seiner Zuständigkeit über die Vorgehensweise bei der Festlegung der Gebühren zu befinden hat.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Anlagen

Gebührenumfrage der Stadtentwässerung Düsseldorf aus dem Jahre 2016

<u>Kommune:</u>	<u>Zinssatz:</u>
Münster	6,60 %
Bonn	6,59 %
Gelsenkirchen	6,59 %
Krefeld	6,59 %
Recklinghausen	6,59 %
Solingen	6,58 %
Wuppertal	6,58 %
Bielefeld	6,57 %
Bocholt	6,50 %
Düsseldorf	6,50 %
Mönchengladbach	6,50 %
Oberhausen	6,50 %
Leverkusen	6,50 %
Hagen	6,40 %
Bergisch Gladbach	6,30 %
Dortmund	6,10 %
Duisburg	6,10 %
Aachen	6,00 %
Bochum	6,00 %
Hilden	6,00 %
Monheim am Rhein	6,00 %
Neuss	6,00 %
Ratingen	6,00 %
Remscheid	5,25 %
Köln	3,79 %

Abwassergebühren 2016; Daten des Bundes der Steuerzahler

